

Die Könige in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil V

Einleitung

Quellen sind alle Zeugnisse (Überlieferungen), die uns über historische Vorgänge unterrichten. Geschichte ist die Wissenschaft von den Menschen betreffenden Ereignissen in Zeit und Raum, die durch Quellen dokumentiert sind. Die historische Forschung analysiert und interpretiert also Quellenbefunde, wobei sie es – wenn wir die schriftlichen, d.h. die eigentlichen historischen Quellen betrachten – mit einer „doppelten Subjektivität“ zu tun hat. Zum einen handelt es sich um die Subjektivität der Quellen, die unter bestimmten Voraussetzungen, Anliegen und Intentionen verfasst wurden. Zum anderen ist die Subjektivität der Quelleninterpretation, d.h. unsere eigene Subjektivität in Rechnung zu stellen. Geschichte unterliegt also durch ihre verschiedenen Deutungen der Vergangenheit einem dauernden Wandel. Diese „historische Unschärfe“ bedingt vielfach, dass Geschichte alles andere ist als das, wie es gewesen war. Nur Annäherungen an eine - unsere - Vergangenheit sind möglich. Und diese Annäherungen sind so gut oder so schlecht, wie die auf uns gekommenen Quellen und deren Interpretation es zulassen. Das Mittelalter umfasst dabei das Jahrtausend zwischen ungefähr 500 und 1500, das frühe Mittelalter reicht ca. von 500-1050, das hohe ca. von 1050 bis 1250.

Noch einige Hinweise zum Aufbau der Quellensammlung seien angebracht. Jedes Kapitel (F., ...) ist mit einer ausführlichen historischen Einleitung versehen, den Quellentexten sind jeweils Hinweise auf die zugrundeliegende Edition, auf eine eventuell schon vorliegende Übersetzung sowie die wichtige Informationen zum Verständnis der Quelle beige gestellt. Literaturhinweise am Ende eines jeden Kapitels sollen einerseits belegen, woher das Dargelegte stammt, andererseits zum Weiterlesen anregen. Die Quellen innerhalb der Kapitel sind durch den Kapitelbuchstaben und eine fortlaufende Nummer gekennzeichnet, Quellenanfang und -ende im Text durch begrenzende Linien hervorgehoben, wobei zwischen den solcherart definierten Grenzen neben dem übersetzten Text sich eine einführende Quellenanalyse und ein Quellennachweis findet. Die Übersetzung der Quelle soll dabei möglichst nahe am Wortlaut des Überlieferten bleiben. Dies macht mitunter Ergänzungen und Erklärungen notwendig, die im Quellentext in eckigen Klammern [...] stehen. Auf das Latein und Deutsch als Sprachen der St. Georgener Quellen des Mittelalters sei noch hingewiesen.

Der hier vorliegende fünfte Teil der Quellensammlung beschäftigt sich mit den Königsurkunden als Quelle zur mittelalterlichen St. Georgener Geschichte.

F. Die Diplome der deutschen Könige und Kaiser für das mittelalterliche Kloster St. Georgen

Die Gründung des Benediktinerklosters St. Georgen im Jahr 1084 war ein Rechtsakt der schwäbisch-päpstlichen Reformpartei gewesen, die gegen das salische Königtum eingestellt war. Die Einflussmöglichkeiten Kaiser Heinrichs IV. (1056-1106) auf St. Georgen waren demgemäß gering. Dies muss sich mit dem Tod des Kaisers und dem (endgültigen) Herrschaftsantritt seines Sohnes Heinrich V. (1106-1125) geändert haben, sind doch von diesem Herrscher zwei Diplome und ein Brief für St. Georgen überliefert. Die Urkunden Kaiser Heinrichs V. betreffen die Rechte des Klosters St. Georgen gemäß den Maßgaben der frühen St. Georgener Privilegierungen durch die Päpste Urban II. (1088-1099) und Paschalis II. (1099-1118) vom 8. März 1095 bzw. 2. November 1105 (Q.TI.IV: E.1., E.2.). Hinzu kommt in den Heinrich-Urkunden die Bestätigung der St. Georgener Rechte am elsässischen Kloster Lixheim, Letztere im Diplom Kaiser Friedrichs I. (1152-1190) von 1163 wiederholt. Die Urkunde vom 16. Juli 1112 ist dann immer wieder von den deutschen Herrschern aufgegriffen worden. Und zwar wurde sie in die Privilegien Kaiser Friedrichs II. (1212/15-1250) vom Dezember 1245, König Karls IV. (1347-1378) vom 7. bzw. 14. Mai 1354 und Kaiser Karls V. (1519-1556) vom 24. Mai 1521 (Abb.1) eingefügt, inseriert. Außerhalb dieser Reihe von Inserierungen stehen – wir entnehmen es der Tabelle – das Privileg König Rudolfs I. von Habsburg (1273-1291) und die Verleihung von Jahr- und Wochenmarkt durch Kaiser Maximilian I. (1491-1516).

Schwaben im hohen und späten Mittelalter

Bevor wir die mittelalterlichen Diplome deutscher Herrscher für das Schwarzwaldkloster genauer vorstellen, seien noch einige Bemerkungen zum Schwaben des späteren Mittelalters gemacht. Wir hatten die schwäbische Geschichte bekanntlich in der Zeit nach dem Investiturstreit, um die Mitte des 12. Jahrhunderts verlassen (Q.TI.II) und knüpfen mit der Regierungszeit König Friedrich Barbarossas wieder daran an. Es ist ein (früh-) staufisches Schwaben, was wir vor uns sehen, wenn auch die Herzöge von Zähringen im Südteil, u.a. in St. Georgen, wichtige politische Positionen innehatten, es ist eine *provincia Suevorum* ohne das Elsass, die Ortenau und den Breisgau, zu der aber gegen Ende des 12. Jahrhunderts das staufische Franken eine große Nähe zeigte, ein *regnum Sueviae* mit einer sich zunächst auf die politische Oberschicht beziehenden Formierung regionaler Identität als „Schwaben“. So begann also mit der Zweiteilung des ottonisch-salischen Herzogtums zwischen Staufern und Zähringern (1098) die Verengung des politisch-geografischen Begriffs „Schwaben“ auf den staufischen Machtbereich.

Auf der Ebene des staufischen Herzogtums und des deutschen Reiches nördlich der Alpen ist ein Gegen- und Miteinander von Herzögen und Königen zu beobachten. Den Widerstand des (Gegen-) Königs Konrad III. (1127/38-1152) gegen den deutschen Herrscher Lothar III.

(1125-1137) haben wir schon erwähnt und verweisen noch auf die Kämpfe zwischen Staufern und Welfen zur Zeit Konrads III. und auf die nicht immer unproblematischen Beziehungen König Friedrich Barbarossas zu seinem Neffen, dem Herzog Friedrich IV. von Rothenburg (1152-1167). Die berühmte Tübinger Fehde (1164-1166) gehört hierher, in der sich der Herzog auf die Seite des Pfalzgrafen Hugo II. von Tübingen (1152-1182) und gegen Herzog Welf VI. (†1191) und dessen Sohn Welf VII. (†1167) stellte. Erst die Vermittlung Kaiser Friedrichs im März 1166 führte zur Beilegung des Konflikts.

Der vierte Romzug des Kaisers (1166-1168) und die Ruhr- oder Malariaepidemie im deutschen Heer brachten durch die große Zahl der Toten auch unter den geistlichen und weltlichen Fürsten, darunter Friedrich von Rothenburg und Welf VII., für Schwaben und das Herzogtum eine politische Neuorientierung. Herzog wurde nun der Barbarossa-Sohn Friedrich V. (1167-1191), das Erbe der Grafen von Pfullendorf, Lenzburg u.a., die in Rom an der Epidemie gestorben waren, ermöglichte den Staufern eine erfolgreiche Territorialpolitik im deutschen Südwesten. Hinzu kam die Anwartschaft auf die schwäbischen Güter der Welfen, die 1190 an die Staufer fielen, hinzu kamen Teile des Besitzes der Zähringerherzöge, die 1218 ausstarben. Schwaben, der staufische Territorialblock und das Herzogtum, blieb in staufischer Hand, sieht man von einem kurzen Zwischenspiel am Ende des deutschen Thronstreits ab, als nach der Ermordung des staufischen Königs Philipp von Schwaben (1198-1208) der Welfe Otto IV. (1198-1215/18) allgemein in Deutschland anerkannt wurde. Als sich schließlich der sizilische Herrscher Friedrich II. von Hohenstaufen als deutscher König durchsetzte, machte er seinen Sohn Heinrich zuerst zum schwäbischen Herzog (1217) und dann zum König ((VII.), 1220-1235). Besonders Heinrichs Versuch, ein königliches Territorium entlang des Neckars aufzubauen, brachte ihn aber in Gegensatz zu den Fürsten und Territorialherren und führte zu seiner Absetzung (1235), während Kaiser Friedrich II. mit seiner „Übereinkunft mit den geistlichen Fürsten“ (1220) und dem „Statut zu Gunsten der Fürsten“ (1231) die geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger in Deutschland privilegierte. Nachfolger Heinrichs in Schwaben und im Königtum wurde Konrad IV. (1235-1254). Der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, die Bannung und Absetzung des Kaisers auf dem Konzil zu Lyon (1245), das Gegenkönigtum Heinrich Raspes (1246-1247) und Wilhelms von Holland (1247-1256) führten dann zum Bürgerkrieg in Deutschland, von dem auch Schwaben schwer betroffen war. Erinnerung sei an die für Heinrich Raspe siegreiche Schlacht bei Frankfurt (5. August 1246), in deren Verlauf Graf Ulrich I. von Württemberg (ca.1240-1265) auf die Seite der Staufergegner überwechselte. Nach dem Tode Konrads IV. konnte sich dessen Sohn Konradin im schwäbischen Herzogtum behaupten (1254-1268), bis er bei dem Versuch, das sizilische Königreich zu erobern, Karl von Anjou (1266-1284) unterlag und als letzter (legitimer) Staufer auf dem Marktplatz von Neapel hingerichtet wurde (1268). Damit war auch das Ende des schwäbischen Herzogtums gekommen, das so lang mit dem staufischen Königtum verbunden gewesen war.

Im Schwaben der Stauferzeit sind dann folgende gesellschaftliche Entwicklungen auszumachen: Einer starken Bevölkerungszunahme im hohen Mittelalter entsprach ein Prozess der Herrschaftsintensivierung bei Landesausbau, fürstlicher Landesherrschaft und Verherrschftlichung der Herzogtümer. Die Besiedlung Südwestdeutschlands war zu Beginn des 13. Jahrhunderts zum großen Teil abgeschlossen, auch die Täler des Schwarzwaldes wurden genutzt. Neben den südwestdeutschen Herzogsfamilien der Staufer, Welfen und Zähringer gab es die Grafen von Nellenburg, Veringen, Sulz, Hohenberg, Achalm, Urach,

Freiburg, Calw (mit Löwenstein und Vaihingen), Lauffen, die Herzöge von Teck, die Herren von Geroldseck, Düren, Hohenlohe u.v.m, darunter die so erfolgreichen Grafen von Württemberg oder die Markgrafen von Baden. Städte entstanden, u.a. die berühmten Zähringerstädte (Freiburg, Villingen u.a.) und die staufischen Königsstädte, aus denen Reichsstädte werden sollten. Im Rahmen des hochmittelalterlichen Systems der Grundherrschaft der geistlichen und weltlichen Grundherrn kam es zu vielfältigen Wandlungen, Verkehr und Handel intensivierte sich, die Mobilität der Bevölkerung nahm zu. Die kirchlichen Entwicklungen, die neuen Mönchs- und Ritterorden seien hier nur am Rande erwähnt.

Das Südwestdeutschland der nachstaufigen Zeit nahm die eben genannten Entwicklungen bruchlos auf. Wir erkennen, dass im späten Mittelalter das politisch in eine Vielzahl von kleinen, mittleren und größeren Territorien zersplitterte Schwaben fast der einzige Raum im römisch-deutschen Reich war, auf den das deutsche Königtum über die eigene Hausmacht hinaus noch Einfluss nehmen konnte. Reichsunmittelbar waren: die Reichsstädte, eine Reichsritterschaft, geistliche Herrschaften u.a. in der sich entwickelnden oberschwäbischen Reichsprälätenlandschaft. Hinzu kamen die unter König Rudolf von Habsburg entstandenen Reichslandvogteien, doch nahm das Reichsgut auch im deutschen Südwesten kontinuierlich im 14. und 15. Jahrhundert ab, u.a. durch Verpfändung (auch von Reichsstädten) an die (großen) weltlichen Landesherrn. Diese Reichspfandschaften kamen dann dem Territoriaufbau der Fürsten zugute, z.B. der Grafschaft Württemberg und dem habsburgischen Vorderösterreich, wobei die habsburgischen Könige auch gleichzeitig südwestdeutsche Landesherrn waren.

Der herrschaftlich-machtpolitische Rahmen lässt sich noch weiter abstecken, wenn wir - neben Königtum und Landesherrschaften - des Dualismus zwischen „König und Reich“ gedenken. Dem gewählten Herrscher und seiner auf Hausmacht basierenden Politik standen die den König wählenden sieben Kurfürsten gegenüber als – man beachte die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 – Mitsprache einfordern Repräsentanten des Reiches. Nicht vergessen dürfen wir auch die Friedenssicherung suchende Politik der Könige, die oftmals scheiterte, und das Ringen um eine Reichsreform mit dem vorläufigen Schlusspunkt auf dem Wormser Reichstag (1495) und der Einrichtung von zehn Reichskreisen (1507/12). Wir verweisen noch auf bündische Zusammenschlüsse im deutschen Südwesten wie die Schweizer Eidgenossenschaft, die Städtebünde oder den Schwäbischen Bund von 1488. Zu beachten sind schließlich die gesellschaftlichen Veränderungen im späten Mittelalter: die zunehmende Bedeutung von Städten und Handel, der katastrophale Bevölkerungsrückgang im Zuge der Pest (Schwarzer Tod, ab 1348/49), das Elend der Unterschichten, die Bauernerhebungen und der Bauernkrieg (1525).

Die politische Entwicklung des deutschen Südwestens im späten Mittelalter ist zunächst geprägt durch eine Neubefestigung der Königsmacht unter König Rudolf von Habsburg. Auch konnte sich König Heinrich VII. (1308-1313) gegen den Württemberger Grafen Eberhard I. (1279-1325) erfolgreich durchsetzen, doch war die königliche Politik im deutschen Südwesten unter dem Wittelsbacher Ludwig dem Bayern (1314-1347) nicht frei von Rückschlägen, bedingt durch das Gegenkönigtum des Habsburgers Friedrich (III.) des Schönen (1314-1330) und den Kampf Ludwigs gegen Papst und Kurie in Avignon, bedingt aber auch durch die Verpfändungspraxis des Herrschers. Die Zeit der Könige Karl IV., Wenzel (1378-1400) und Sigismund (1410-1437) stand dann ganz im Zeichen der luxemburgischen Hausmacht und der verstärkten Einbindung des schwäbischen Raums in die königliche Politik. Es ist die

Zeit des Großen Papstschismas (1378-1417) und des Konzils von Konstanz (1414-1418) (Q.TI.IV: E.12., E.13.). Ab Albrecht II. (1438-1439) sollten die Habsburger die Könige bzw. Kaiser im „Heiligen Römischen Reich deutscher Nation“ stellen, als Landesherren über Vorderösterreich hatten sie es mit der erfolgreichen Schweizer Eidgenossenschaft zu tun, die ihr Gebiet im 14. und 15. Jahrhundert bis nach Zürich, Luzern, Schaffhausen und Basel ausdehnen konnte (u.a. im Schwabenkrieg von 1499). Auch die Plünderungszüge der Armagnaken (1444/45), der Zweite Städtekrieg (1448-1453), das Vordringen und Scheitern der burgundischen Herzöge (1477) sowie die burgundische Erbschaft der Habsburger mit der nunmehrigen Stellung Vorderösterreichs als Bindeglied zwischen Österreich und den habsburgischen Besitzungen im Westen machten das 15. Jahrhundert nicht friedlicher. Um die Wende zum 16. Jahrhundert bildeten die Habsburger, Württemberg und die wittelbachische Pfalz die wichtigsten Territorien im deutschen Südwesten. Indes geriet Württemberg ab 1519 unter habsburgische Herrschaft, doch gelang 1534 die gewaltsame Rückeroberung mit den für St. Georgen bekannten Folgen der Integration von Kloster und Klostergebiet ins württembergische Herzogtum (1536).

Die hochmittelalterlichen Königsurkunden

Die Vita des St. Georgener Abtes Theoger (1088-1119) (Q.TI.III: D.1.: Vita Theogeri I,28) berichtet in einem eigenen Kapitel von den Beziehungen zwischen dem Reformkloster St. Georgen und anderen geistlichen Instituten. Dabei geht die Vita zunächst auf die Anfänge des lothringischen Männerklosters Lixheim ein. Die Mönchsgemeinschaft in der Diözese Metz muss als Gründung Theogers ein besonderes Verhältnis zu St. Georgen gehabt haben. Wie die Vita ausführt, war Theoger derjenige, der die Wünsche und Vorstellungen des Grafen Folmar kanalisierte und in zumindest für das St. Georgener Kloster ertrag- und einflussreiche Perspektiven lenkte. Graf Folmar von Metz (†1111) – er war übrigens auch der Vogt der Metzser Bischofskirche – stellte seine Lixheimer Burg der Klostergründung zur Verfügung und unterstellte die entstandene Mönchsgemeinschaft dem Schwarzwaldkloster (Q.TI.IX). Genaueres - auch hinsichtlich der zeitlichen Einordnung der Lixheimer Gründung - erfahren wir dann aus der ersten Urkunde König Heinrichs V. vom 28. Januar 1108 (Abb.9). In dem Diplom bestätigte der Herrscher die Privilegien der Päpste Urban II. und Paschalis II. für St. Georgen, fügte aber noch mit der versichernden Unterordnung Lixheims unter das Schwarzwaldkloster die Gründungsgeschichte der lothringischen Gemeinschaft an. Danach waren es der eben genannte Folmar und sein gleichnamiger Sohn, die ihre Eigengüter in Lixheim und Saarlouis zunächst in Straßburg – wohl zu Pfingsten 1107 in Anwesenheit König Heinrichs –, dann in Lixheim „über den Reliquien des heiligen Georg“ dem Kloster an der Brigach übereignet hatten. Die Mönchsgemeinschaft in St. Georgen verpflichtete sich demgegenüber, in Lixheim ein Kloster zu errichten; dort sollten sieben Mönche aus dem Schwarzwald für das Seelenheil der Stifter beten. Der ältere Folmar starb dann – der Kopie einer Epitaphinschrift zufolge – am 25. Juni 1111, und Heinrich V. – inzwischen Kaiser (1111) – versicherte in einer Urkunde vom 16. Juli 1112 nochmals dem St. Georgener Kloster u.a. den lothringischen Besitz. Zumindest im 12. Jahrhundert, aber auch darüber hinaus blieb dann Lixheim St. Georgen untergeordnet, wie die Papsturkunden vom 14. April 1139 und 26. März 1179 beweisen (Q.TI.IV.: E.4., E.6.) und nicht zuletzt die Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas von 1163 (F.2.).

F.1. Quelle: Privilegienbestätigung Kaiser Heinrichs V. für das Kloster St. Georgen (1112 Juli 16)

Das jetzt vorzustellende Diplom des deutschen Herrschers Heinrich V. bietet – wie erwähnt – gegenüber den darin angesprochenen Papsturkunden nichts Neues; es ist vielmehr eine Wiederholung der schon päpstlicherseits getroffenen Verfügungen. Diese betrafen: die Unterstellung St. Georgens unter päpstlichen Schutz, die freie Abts- und Vogtwahl, den allgemeinen Schutz St. Georgens vor Übergriffen auf Besitz und Rechte. Auf die Rechte St. Georgens am neu gegründeten Kloster Lixheim geht die Urkunde im letzten Teil der Dispositio ein und bestätigt dem Schwarzwaldkloster den Grundbesitz in Lixheim und Saarialben.

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch die Gnade Gottes vierter erhabener Kaiser der Römer und fünfter König. Weil es sich der kaiserlichen Würde, ihrer Gerechtigkeit und Milde geziemt, die Kirchen in ihren Anliegen zu unterstützen, sich ihrer Vorteile zu erfreuen, sich um ihren Nutzen zu kümmern und sie zu begünstigen, haben wir wegen dieser Sache, die in der folgenden Urkunde ausgeführt wird, wegen der Vermittlung des Erzbischofs Adalbert von Mainz, des Erzbischofs Friedrich von Köln, des Erzbischofs Bruno von Trier, des Bischofs Bruno von Speyer und einiger anderer Fürsten unseres Reiches, nämlich der Markgrafen Leopold, Odoaker und Hermann von Baden sowie der Grafen Wilhelm von Luxemburg, Gottfried von Calw, Berthold von Nuringen, es barmherzig angenommen, die Sache gnädig ordnen und durch Anerkennung genau bestärken zu wollen. Also wollen und begehren wir, dass es allen Getreuen Christi, den späteren wie den jetzigen, zur Kenntnis komme, dass die beiden berühmten Männer Hezelo und Hesso in unserem Reich ein Kloster gegründet haben, im Bistum Konstanz, im Gau mit Namen Baar, in der Grafschaft Aasen, im Wald, der der schwarze genannt wird, am Fluss Brigach. Sie taten es zur Ehre des allmächtigen Gottes und des heiligen Märtyrers Georg, und sie gaben ihm gütig und würdig genug mit der Schenkung ihrer Landgüter eine Grundausstattung nach den Bedürfnissen der Mönche, die nach der Regel des heiligen Benedikt leben und nach der Barmherzigkeit Gottes dort für alle Zeiten leben werden. Damit dies also sicher und dauerhaft erhalten bleibe, beschlossen jene, dieses Kloster dem heiligen Apostel Petrus und dem Papst zu übereignen und es dem Lateran gegen jährliche Zahlung eines goldenen Byzantiners zu unterstellen. Es lag in ihrer Absicht und Übereinkunft, dass sie unter dem Schutz und der Verteidigung des Papstes vor aller ungerechten Verletzung durch Gegner geschützt und verteidigt werden sollten. Dies[e Gründung] haben sie in der Tat wie glückliche Geschäftsleute getan, vor allem in der Hoffnung auf das ewige Leben, wegen der Vergebung der Sünden aller ihrer Vorfahren und Nachkommen, ihrer Verwandten und Freunde und zugleich aller, die mit ihnen in Verbindung stehen, zum Gedächtnis auch der Könige, Fürsten und aller, die den Stand des oben genannten Klosters lieben und verteidigen, und überhaupt aller an Christus Glaubenden, insofern es möglich sein wird, dass es [*das Kloster*] allen Armen Christi dort als wohlthätige Herberge offen stehe. In dieser Versicherung haben sie von den beiden Päpsten Urban II. und Paschalis II. zwei Privilegien erhalten, in denen auch festgelegt ist, dass, wann immer sie ihres geistlichen Vaters beraubt sind, sie selbst als Brüder des Klosters die freie Gewalt haben, gemäß der Regel des heiligen Benedikt aus ihren eigenen Reihen oder woher auch immer, einen Abt nicht nur zu wählen, sondern einzusetzen. Außerdem [wurde festgelegt], dass keinem von den Priestern, den Königen oder Herzögen oder Grafen oder irgendeiner anderen Person es erlaubt sei, an diesem Platz Eigentum [des Klosters] weder durch Erbrecht noch durch Vogtei noch mit Gewalt oder durch Nutzung, die der Freiheit des Klosters schaden könnte, an sich zu bringen. Weiter [wurde festgelegt], dass der Abt mit seinen Mitbrüdern auch die freie Möglichkeit besitze, einen Vogt und, wenn dieser sich später als unbrauchbar erweisen sollte, nach dessen Absetzung einen anderen einzusetzen. Festgelegt ist dort auch, dass es überhaupt keinem Menschen erlaubt sein solle, dieses Kloster ohne Grund zu beunruhigen oder die ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unüberlegte Maßnahmen zu schädigen, sondern dass alles unversehrt erhalten bleiben solle, was sie besitzen und was ihnen für [Kloster] und [Kloster-] Leitung übereignet wurde und nützen soll bei jedwedem Gebrauch. Am Ende wird hinzugefügt, dass, wenn jemand in Zukunft, sei es ein Erzbischof, ein Bischof, ein Kaiser oder König, ein Herzog oder Markgraf, ein Graf oder Vizegraf oder eine Person kirchlichen oder weltlichen Standes, die in Kenntnis dieser Urkunde der Anordnung ist, versuchen sollte, wagemutig gegen [die Bestimmungen] zu verstoßen, und nach der zweiten oder dritten Ermahnung eine entsprechende Wiedergutmachung nicht geleistet hat, er der Würde seiner Macht und Ehre beraubt werde und erkenne, dass er Schuldner sei vor dem göttlichen Gericht wegen vollendeten Unrechts und er vom heiligsten Leib unseres Herrn Jesus Christus ausgeschlossen sei und sich im letzten Gericht streng der Strafe zu unterwerfen habe. Allen aber, die diesem Ort das Recht bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass er hier die Frucht der guten Tat genieße und beim Weltenrichter den Lohn des ewigen Friedens finde. Diesen Bestimmungen geben wir wegen der Gnade

Gottes unsere Zustimmung, wir billigen und bestätigen sie. Darüber hinaus fügen wir gern und barmherzig unserer Wohltätigkeit hinzu und verfügen, dass der, welcher, was Gott verhüten sollte, eine Hufe, eine Mühle oder auch nur einen Hörigen oder anderes vom oben genannten Kloster auf unrechte Weise entfernt, gezwungen durch unsere königliche Macht und die unserer Nachfolger, drei Talente Gold an die kaiserliche Schatzkammer bezahlen soll, nachdem er zuerst der Kirche das zurückgegeben hat, was er ihr geraubt hat. Wenn er aber einen Hof oder ein Dorf ungestüm geraubt hat, sei es, dass er ein Eindringling in dieses Kloster war, sei es, dass er die Festlegungen und Bestimmungen dieser Urkunde mit List oder mit der Begründung auf weltliche Gesetze zu verdrehen oder zu zerbrechen versucht hat, so bezahle er 30 Pfund Silber an die Kasse des Kaisers, nachdem er vorher der Kirche das zurückgegeben hat, was er geraubt hat, wie es die Bestimmungen der Gesetze verlangen, und sein Bestreben sei ganz und gar nichtig. Diesem Kloster haben Folmar aus Metz, der Vorsteher der Stadt, und sein Sohn Folmar gegeben, übertragen und als ewiges Eigentum geschenkt, was immer sie besessen haben in den Dörfern Lixheim und Saarialben an Kirchen, Zehnten, Hörigen, Abgaben, Feldern, Wiesen und Weiden, Seen und Bächen, Mühlen, Fischereien und Jagden in den Besitzungen, von denen sie den Zehnten bekommen, mit allen Einkünften, mit anderen Worten: mit dem Recht, mit der sie selbst alles nach Erbrecht besessen haben. Damit dieses noch sicherer geglaubt werde und für alle Zeit gültig und unveränderlich bleiben möge, haben wir angeordnet, dass somit eine Urkunde angefertigt und mit eigener Hand bekräftigt und durch den Eindruck unseres Siegels, wie es unten erscheint, gekennzeichnet werde.

Zeichen des Herrn Heinrich IV. [V.], des unbesiegtesten Kaisers (M.) der Römer.

Gegeben an den 17. Kalenden des August [16. Juli] im Jahr 1112 der Fleischwerdung des Herrn, am 5. Tag im 13. Jahr der Amtsübernahme des Herrn Heinrich V., des erhabenen Königs der Römer, im 6. Jahr seines Königtums, im 7. [!] des Kaisertums. Geschehen zu Mainz, im Namen des Herrn amen.

Edition: HB VI 381; Wm. I 385. Regest: St.3088. Übersetzung: VOLK, Kaiser Friedrich II. bestätigt Abt Heinrich von St. Georgen das Privileg von Kaiser Heinrich V. Übersetzung: BUHLMANN.– Lateinische Urkunde in einer mittelalterlichen Nachzeichnung, auch inseriert in einem Diplom Kaiser Friedrichs II. (F.3.).

Wir dürfen die durch das vorstehende Diplom bekundete „Königsnähe“ der St. Georgener Klostersgemeinschaft in Verbindung bringen mit dem damaligen Ringen der St. Georgener Mönche um die Klostersvogtei. Nachdem Hezelo (†1088) und Hermann (†1094), der Sohn des Klostergründers, als (Reichenauer und) St. Georgener Klostersvögte verstorben waren, beanspruchte Ulrich (I.) von Hirrlingen (†1123), der mit Helica, der verwitweten Ehefrau Hermanns, die Ehe einging, St. Georgener Besitz. Gerade nach dem Tod Helicas (ca.1111) sollte es zwischen dem Schwarzwaldkloster und Ulrich diesbezüglich zu Streitigkeiten kommen, doch erst Ulrichs Sohn, ebenfalls Ulrich (II.) mit Namen, verzichtete 1124 nach einem Urteilsspruch Heinrichs V. auf die Verfügung über die strittigen Güter Degernau und Ingoldingen. Der auf Anfang 1125 zu datierende Brief Kaiser Heinrichs V. an den zuständigen St. Georgener Untervogt Heinrich von Schweinhausen (bei Biberach) gehört hierher (Q.TI.II: C.2.: Notitiae, c.47ff). Als Schutzherrn des Klosters traten spätestens ab 1114 die Herzöge von Zähringen auf; diese hatten die Vogtei dann bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1218 inne (Q.TI.VI). Schließlich sei noch verwiesen auf die durch Heinrich V. verfolgte Einbindung südwestdeutscher Klöster Hirsauer Prägung in die kaiserliche Politik, von der somit auch die St. Georgener Mönchsgemeinschaft profitierte.

Wir machen nun einen Sprung über 50 Jahre, um zur nächsten Herrscherurkunde für das Schwarzwälder Benediktinerkloster zu kommen. Das Diplom betrifft das Kloster Lixheim, dessen Besitz St. Georgen bestätigt wird (F.2.). Unterdessen war der schwäbische Herzog Friedrich (*ca.1122; 1147-1152), genannt Barbarossa, aus dem Geschlecht der Staufer in der Nachfolge seines Onkels Konrad III. im Jahre 1152 zum römisch-deutschen König gewählt und gekrönt worden. Grundlage seiner Politik als Herrscher über Deutschland, Reichs- (d.h. Nord-) Italien und Burgund war zunächst der Ausgleich mit der welfischen Partei unter

Heinrich dem Löwen, dem Herzog von Bayern und Sachsen (1142-1180). Darauf aufbauend, konnte Friedrich Barbarossa schon bald erfolgreich in Italien eingreifen und in ziemlicher Übereinstimmung mit Papst Hadrian IV. (1154-1159) 1155 die Würde eines römischen Kaisers erlangen (1. Italienzug 1154/55). Der 2. Italienzug des Herrschers (1158-1162) fand im Roncalischen Reichstag (1158) und in der Belagerung und Eroberung Mailands (1158-1162) seine machtpolitischen Höhepunkte; ein dritter Heereszug folgte dann nur etwas über ein Jahr später (1163-1164). Die überwiegende Anwesenheit Barbarossas in Italien bewies trotz mancher Erfolge die letztendlich doch ungesicherte Machtstellung des Herrschers in diesem Teil seines Reiches. Zu groß waren die Widerstände der lombardischen Stadtkommunen und des Papstes Alexander III. (1159-1181): Die zwiespältige Papstwahl von 1159 und das daraus resultierende Papstschisma mündeten erst 1177 in den schon genannten Kompromissfrieden von Venedig, einem wichtigen Wendepunkt der Italienpolitik Friedrichs. In Deutschland war die Regierungszeit Friedrichs geprägt durch den erfolgreichen Ausbau der staufischen Hausmacht besonders im schwäbisch-elsässischen Raum. Der Sturz Heinrichs des Löwen (1180) leitete dann das letzte Regierungsjahrzehnt des Kaisers ein; der Schwerpunkt der staufischen Politik lag nun in Deutschland. Friedrich Barbarossa starb am 11. Juni 1190 auf dem u.a. von ihm initiierten 3. Kreuzzug in Kleinasien.

F.2. Quelle: Bestätigung der St. Georgener Rechte am Kloster Lixheim durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1163 [Juli])

Über 1200 Urkunden sind von Friedrich Barbarossa überliefert. Originale, Abschriften, Fälschungen sind von feierlichen Diplomen bis hin zu Mandaten und Briefen auf uns gekommen. Zu den privilegierenden Diplomen gehört die im Folgenden aufgeführte, in Latein, der damals üblichen Urkundensprache, verfasste Kaiserurkunde Friedrichs I. für das Kloster St. Georgen. Letzteres hatte die Mönchsgemeinschaft in Lixheim inne, was der Kaiser im Diplom auch bestätigte. Wichtig war die Festsetzung des kaiserlichen Schutzes für Lixheim, zu beachten ist ferner, dass Friedrich Barbarossa sich durch die Urkundenausstellung erhoffte, Einfluss auf das Schwarzwaldkloster – eine zähringische Position – und Lixheim zu gewinnen. Es war ja die Zeit des alexandrinischen Papstschismas (1159-1177).

Friedrich, durch die Gnade Gottes Kaiser der Römer und Augustus. Der Verstand rät und die Gerechtigkeit fordert, dass das, was von unseren kaiserlichen Vorgängern gerecht und fromm beschlossen worden ist, auch mit Eifer und Entschlossenheit bestehen bleibt. Deswegen mögen alle Getreuen unseres Reiches, sowohl die zukünftigen als auch die gegenwärtigen, erfahren, dass das Kloster Lixheim im Bistum Metz vom Metzger Vogt Folmar gegründet und als Eigentum dem Kloster des heiligen Georg im Schwarzwald von ebendemselben Folmar und dessen Sohn Folmar rechtmäßig übergeben wurde. Diese Übergabe, die von unseren Vorgängern durch Urkunden bekannt gemacht und durch die Befestigung der Privilegien bekräftigt wurde, bestätigen wir in dem vorliegenden Privileg demselben Kloster auch durch unsere Autorität. Da wir aber den gerechten Bitten der Getreuen eine wohlwollende Zustimmung erweisen wollen, stellen wir auf Grund der Bitte des Abtes Sintram vom Kloster des heiligen Georg und seiner Brüder für ewigen Lohn und für unser unbeschadetes Heil und das unserer Vorfahren mit der ganzen Unversehrtheit des Rechts des Klosters des heiligen Georg unter unseren kaiserlichen Schutz und unsere Verteidigung ebendieses Kloster Lixheim, alle dort Gott dienenden Brüder und die ganzen Besitzungen, die die besagten Brüder gegenwärtig rechtmäßig innehaben oder in Zukunft vernünftigerweise zu erlangen vermögen. Deshalb bestimmen und entscheiden wir durch kaiserlichen Befehl dauerhaft, dass somit keine mächtige oder geringe Person es wage, das besagte Kloster oder seine Brüder zu beunruhigen und Rechte zu entziehen oder sich anzueignen. Wenn aber irgendwer es wagt, diese unsere Urkunde herabzusetzen, so soll er als Strafe 20 Pfund Gold bezahlen, die eine Hälfte an unsere Kasse und die andere an die Brüder des Klosters.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1163, Indiktion 11, während der Herr Friedrich, der siegreichste Kaiser der Römer regierte, im 12. Jahr seines Königtums, im 8. aber seines Kaisertums. (SP.)

Edition: MGH DFI 402. Regest: RI FI 1214. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinische Originalurkunde als Empfängererausfertigung, auch auf der Rückseite beschrieben. Anhängendes Wachsiegel des Kaisers. Für uns sind zunächst die Umstände, die zur Urkundenausstellung führten,

von Interesse. Das deutsche Königtum (nicht nur) des hohen Mittelalters war ein Reisekönigtum, d.h.: der Herrscher reiste mit seinem Gefolge, das durchaus einige hundert Personen groß sein konnte, von Ort zu Ort, Pfalz zu Pfalz, Bischofskirche zu Reichsabtei. Und so finden wir Friedrich Barbarossa im Jahr der Ausstellung der Lixheimer Urkunde (1163) - ein Tagesdatum gibt die Urkunde leider nicht an - im Februar in Würzburg, im März und April in Mainz und Ingelheim (wo er wahrscheinlich mit Hildegard von Bingen (*1098-†1179) zusammentraf), im Juli in Selz am Rhein, dann in Kaiserslautern und Nürnberg; im September sammelte der Kaiser sein Heer zum 3. Italienzug in Augsburg. Aller Wahrscheinlichkeit ist die Urkunde für das Kloster Lixheim vor dem Italienzug ausgestellt worden, vielleicht im Zusammenhang mit oder im Anschluss an den Aufenthalt des Kaisers im lothringischen Selz im Juli des Jahres 1163. Eine genauere Datierung ist nicht möglich, und aus den in der Urkunde aufgeführten Jahreszählungen (Inkarnationsjahr, Indiktion, Herrscherjahre) ist lediglich ein Tagesdatum nach dem 18. Juni (Kaiserkrönung Friedrichs) herauszulesen, vorausgesetzt, die Königs- und Kaiserjahre sind richtig angegeben. Das damals verfasste Diplom liegt uns im Original vor als sog. Empfängerausfertigung, d.h.: an der Urkundenausfertigung war die kaiserliche Kanzlei nur teilweise beteiligt; statt eines Kanzleischreibers übernahm ein vom Empfänger beauftragter Schreiber (wenigstens) die Ausführung der Urkunde in Reinschrift (Mundierung). In unserem Fall wird dies ein St. Georgener Mönch im Auftrag seines (vielleicht damals anwesenden) Abtes Sintram (1154-1168) getan haben, nämlich „auf Grund der Bitte des Abtes Sintram vom Kloster des heiligen Georg und seiner Brüder“, wie es in der Urkunde heißt. Unterstützung fand der Schreiber aus dem Schwarzwald wahrscheinlich bei einem kaiserlichen Notar, an dessen Diktat einige Wendungen in Dispositio und Sanctio der Königsurkunde erinnern. Die Urkunde selbst erwähnt den Kanzler (Rainald von Dassel) als Leiter der Kanzlei nicht, und auch die Nennung des Erzkanzlers (für Deutschland) unterblieb – noch ein Hinweis darauf, dass das Schriftstück außerhalb der Kanzlei geschrieben wurde. Damit weicht unsere Urkunde beträchtlich von den üblichen Kanzleiausfertigungen ab. Dies dokumentiert sich auch im Aussehen des Diploms: Chrismonzeichen, Monogramm sowie Rekognitionszeile fehlen. Nur die Intitulatio ist in Auszeichnungsschrift geschrieben, während ansonsten eine Buchschrift verwendet wurde. Der St. Georgener Schreiber, der vielleicht mit der Dispositio die Urkunde enden lassen wollte, musste zudem noch die Sanctio und die Datierung nachtragen. Dies führte wegen des fehlenden Platzes auf der Vorderseite des Pergaments aber dazu, dass der Schreiber mitten in der Sanctio auf die Rückseite wechselte, was „einen groben Verstoß gegen den Kanzleibrauch“ bedeutete. Dass die Kanzlei diesen Verstoß aber letztendlich billigte, also mitunter „unbekümmert“ vorging, zeigt die Beglaubigung (und damit Anerkennung) des Lixheimer Diploms durch ein Siegel. Das Wachssiegel wurde dabei an roten Seidenfäden an das Pergament unten (an der Plica) angehängt, damals eine relative Neuerung in der Siegeltechnik der königlichen Kanzlei, die bis an die Wende von den 50er- zu den 60er-Jahren des 12. Jahrhunderts hauptsächlich das Siegel auf der Urkunde befestigte. Die Fäden sind an unserer Urkunde noch erhalten, das Siegel wurde im Laufe der Jahrhunderte allerdings stark beschädigt, so dass das Siegelbild heute nur noch in Umrissen sichtbar ist. Trotzdem können wir das Barbarossa-Siegel gut nachvollziehen. Friedrich I. hatte nämlich während seiner langen Regierungszeit – abgesehen von einem vermuteten Provisorium bei Regierungsantritt – nur vier Siegelstempel verwendet, und zwar je ein Typar für Wachssiegel und für Goldbullen für die Zeit als König und als Kaiser. Und so zeigt das für unser Diplom verwendete Kaisersiegel das folgende Aussehen: Das Wachssiegel ist naturfarben und hat einen Durchmesser von 8,5 cm. Auf der Vorderseite ist das Siegelbild mit dem Siegelring eingedrückt und zeigt den gekrönten Herrscher mit Mantel, Zepter und Reichsapfel auf einen Thron sitzend, den Rücken an der Thronlehne, die Füße auf einer Fußbank. Die Siegelumschrift lautet mit den damals üblichen Abkürzungen: + *FREDERIC*^o · *DEI* · *GR* · *A* · *ROMANOR* · *IMPERATOR* · *AVG* · *S* („+ FRIEDRICH · DURCH GOTTES GNADE · DER RÖMER · KAISER · (und) AUGUSTUS“). Das Siegel war ein Hoheitszeichen, das urkundliche Beglaubigungsmittel. Der mit der Urkunde verbundene Rechtsakt erhält durch das Siegel seine Gültigkeit. Dass darüber hinaus das Siegel auch repräsentativen Charakter besaß, ist unmittelbar einleuchtend und gehört zum symbol- und bildhaften Charakter einer hochmittelalterlichen Königsurkunde. Der Urkundenaufbau entspricht dann der Dreiteilung des Diploms in Protokoll, Kontext und Eschatokoll, die Arenga stellt die Sorge um den „ewigen Lohn“ und um das „unbeschadete (Seele-) Heil“ Friedrichs und das seiner Vorfahren heraus, die Dispositio enthält den rechtsverbindlichen Kern der Urkunde, eine Corroboratio fehlt, die Sanctio ist vorhanden. – Abb.3 (Vorder- und Rückseite des Diploms).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das herrscherliche Diplom beiden Vertragspartnern, dem Kaiser und dem Kloster St. Georgen, Vorteile brachte. Von einem Repräsentanten des nachgeordneten Klosters Lixheim ist in der Urkunde Friedrich Barbarossas nicht die Rede,

während das St. Georgener Kloster die Abhängigkeit Lixheims als Priorat der Schwarzwaldabtei betonen ließ. So waren es auf Seiten des Brigachklosters politische und wirtschaftliche, weniger geistliche Interessen, die zur Ausstellung der Lixheimer Urkunde führten. Das ehemals päpstlich orientierte Reformkloster St. Georgen, das in der Zeit seines Abtes Theoger eine Vielzahl von Klöstern im Sinne der Kirchenreform beeinflusst hatte, ließ seine Lixheimer Mönchsgemeinschaft unter den Schutz eben jenes deutschen Königs Friedrich Barbarossa stellen, der maßgeblich am 1159 ausgebrochenen Papstschisma und dessen Verschärfung Anteil hatte. Nichts macht den Wandel deutlicher, dem das Kloster St. Georgen im 12. Jahrhundert unterworfen war. Die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft befand sich im Fahrwasser der staufischen Politik (Q.TI.IV: E.5., E.6.).

Über 80 Jahre mussten nach dem Diplom Friedrich Barbarossas für Lixheim und St. Georgen vergehen, bis im Dezember 1245 wieder ein römisch-deutscher Kaiser – nämlich Friedrich II. von Hohenstaufen (1212/15-1250), der Enkel Friedrichs I. – eine Urkunde für das Schwarzwaldkloster ausstellte.

F.3. Quelle: Privilegienbestätigung für das Kloster St. Georgen durch Kaiser Friedrich II. (1245 Dezember)

In die Urkunde Friedrichs II. ist das Diplom Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 (F.1.) inseriert. Die darin getroffenen Verfügungen betreffen, wie wir wissen, die Rechte St. Georgens bei päpstlichem Schutz, Abts- und Vogtwahl und hinsichtlich des Klosters Lixheim. Über ein Transsumpt hinausgehend, enthält die nachstehende Urkunde jedoch Verfügungen, die die Rechte des Klosters bzgl. der Vogtwahl einschränkten, bestimmte das Diplom doch, dass „wir [*Friedrich II.*] das Recht der Vererbung der Vogtei uns und unseren Erben für alle Zeit vorbehalten haben“. Ebenso gilt die kaiserliche Privilegierung nur dann, „wenn sie [*die Mönche*] nur in Treue und Ergebenheit zu uns [*Friedrich II.*] und zum Reich stehen und nicht von der Untertänigkeit gegen uns und das Reich abweichen“. Empfänger des Privilegs war der St. Georgener Abt Heinrich II. (1220-1259).

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit amen. Friedrich II., von Gottes Gnaden Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Weil die kaiserliche Herrlichkeit einerseits die Titel ihres Namens vermehrt, andererseits die Verpflichtung ihres Amtes erhöht, da mit der Gnade des Herrn ihre Macht, durch die sie den Fürsten des Erdkreises vorsteht, [wächst], behandelt sie Gottes Kirchen und fromme Stätten mit frommer Gewogenheit und lässt sich zu deren gerechten Bitten herab. Deshalb wisse durch das gegenwärtige Privileg das jetzt lebende Geschlecht wie auch die Nachwelt, dass der ehrwürdige Abt Heinrich des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, unser getreuer Diener, dieses Privileg, das vor Zeiten ebendiesem Kloster von Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens gnädig gewährt wurde, unserer Majestät vorgelegt hat, indem er untertänig und demütig darum bat, dass wir ruhen sollten, dieses Kloster selbst unter unseren und des Reiches Schutz zu nehmen und alles, was [das Privileg] enthält, darin zu bestärken aus unserer Gnade heraus. Der Wortlaut ist der folgende: [*Es folgt der Text der Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 (F.1.)*] Vorliegendes Privileg aber des oben genannten Kaisers Heinrich IV. [V.] verehrungswürdigen Angedenkens haben wir befohlen, in unser Privileg zu übernehmen, und zwar alles, was darin enthalten ist mit der Ausnahme, dass es demselben Abt und seinen Nachfolgern erlaubt sei, einen anderen Vogt außer uns und unseren Erben für immer vorbehalten auszuwählen. D.h.: wir haben das Recht der Vererbung der Vogtei uns und unseren Erben für alle Zeit vorbehalten. Herauszuheben ist auch die Bestimmung, die besagt: „Am Ende wird hinzugefügt, dass jeder, sei es Bischof usw.“ bis zum „beim Jüngsten Gericht dem strengen Urteil sich zu unterwerfen hat“, indem wir sie kraft unserer kaiserlichen Herrlichkeit bekräftigen. So setzen wir fest und bestätigen mit kaiserlichem Erlass, dass alles, was in diesem unserem vorliegenden Privileg enthalten ist, dem Abt und seinen Nachfolgern sowie dem Kloster selbst auf Ewigkeit gültig sein soll, wenn sie nur in Treue und Ergebenheit zu uns und zum Reich stehen und nicht von der Untertänigkeit gegen uns und das Reich abweichen usw. Zeugen dieser Rechtssache sind: Friedrich [II.], Sohn des einstmals berühmten Königs Heinrich [VI.] der Römer, Graf Richard von Casertan, Pandulf von Fasanella, der Vorsteher Thaddäus von Kampanien oder Prometia, Richter des großen kaiserlichen Hofes, Peter von Kalabrien, Nikolaus von Trayna, Nikolaus von Cicala und andere mehr.

Zeichen unseres Herrn Friedrich, von Gottes Gnaden des unüberwindlichsten, immer erhabenen Kaisers der Römer (M.), des Königs von Jerusalem und Sizilien.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausendzweihundertfünfundvierzig, im Monat Dezember, Indiktion vier, in der Regierungszeit unseres Herrn Friedrich, des von Gottes Gnaden glorreichsten Kaisers der Römer, des Königs von Jerusalem und Sizilien, im zweiundzwanzigsten Jahr seines römischen Kaisertums, im 26. seines Königtums über Jerusalem, im siebenundvierzigsten Jahr aber seines Königtums über Sizilien. Glücklich [und] amen. Gegeben zu Grosseto in Jahr, Monat und Indiktion wie angegeben. (SP.D.)

Edition: HB VI,1, S.380-384; Wm. I 385. Regesten: RI FII 3519. Übersetzung: VOLK, Kaiser Friedrich II. bestätigt Abt Heinrich von St. Georgen das Privileg von Kaiser Heinrich V. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinische Urkunde, die ein Diplom Kaiser Heinrichs V. inseriert. – Interessant sind noch Urkundenarenga und -narratio, die die „kaiserliche Majestät“ Friedrichs von Hohenstaufen stark herausstellen, ebenso wie die „Dienerschaft“ des St. Georgener Abtes. Dass schließlich der deutsche Herrscher Heinrich V. im Diplom als „Kaiser Heinrich IV.“ angedredet wird, ist kein Schreibfehler, sondern insofern konsequent, als dass Heinrich in der Tat der vierte Kaiser und der fünfte König war (denn König Heinrich I. (919-936) war niemals Kaiser).

Wir erkennen in der Urkunde Friedrichs II. für St. Georgen ein Schwarzwaldkloster, das eng mit den staufischen Machtinteressen in Schwaben verbunden war bzw. werden sollte. Offensichtlich war die Vogtei beim Aussterben der Zähringer (1218) neben vielen anderen zähringischen Besitztümern und Rechten an die Staufer gefallen. Diese übten nun die Klostersvogtei über die Mönchsgemeinschaft im Schwarzwald aus. Von den Stauern sollte die Vogtei als Reichslehen an die Herren von Falkenstein gelangen. Dies aber ist spätmittelalterliche Geschichte, der wir uns jetzt zuwenden wollen.

Die Königsurkunden des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit

Wir verlassen mit dem politischen Kampf zwischen Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. (1243-1254) das hohe Mittelalter und kommen zu den Königsurkunden des Spätmittelalters. Nur kurz, aber der Vollständigkeit halber erwähnen wir die Bestätigung der Königsurkunden Heinrichs V. und Friedrichs I. durch die Bischöfe von Konstanz und Straßburg. In Ermangelung eines machtvollen Königs – König Wilhelm von Holland war 1256 verstorben, und die Doppelwahl von 1257 führte zum Königtum Richards von Cornwall (1245/57-1272) und Alfons' von Kastilien (1257-1273), mithin zum Interregnum (1257-1273) – und wegen der auftretenden Rechtsunsicherheit wandte sich das Kloster St. Georgen mit der Bitte um Bestätigung von zwei Königsurkunden an die Bischöfe Eberhard II. von Konstanz (1248-1274) und Heinrich III. von Straßburg (1245-1260). Bei den Königsurkunden handelte es sich um die Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 und die Friedrichs I. aus dem Jahr 1163. Die Heinrich-Urkunde wurde beiden Bischöfen vorgelegt (Abb.5), die Friedrich-Urkunde ist nur in der Bestätigung durch den Konstanzer Bischof überliefert. Man ging die beiden Bischöfe an, weil St. Georgen in der Diözese Konstanz, Lixheim an der Grenze der Bistümer Straßburg und Metz lag. Jede der drei Urkunden ist dabei ein Vidimus, d.h. eine beglaubigte Abschrift (Kopie) der Ursprungsurkunde. Die Urkundenaussteller – in unserem Fall: die Bischöfe – bestätigten also hier nur den Wortlaut des ihnen vorliegenden Urkundentextes, traten aber nicht für die Richtigkeit des Urkundeninhalts ein.

Im Verlauf des 13. Jahrhunderts hatte sich ein Gremium zur Wahl des römisch-deutschen Königs herausgebildet: die sieben Kurfürsten. Deren Wahlbeschluss fiel 1273 auf einen „kleinen König“, auf den Grafen Rudolf von Habsburg. Das Interregnum war damit beendet, die Königsherrschaft blieb indes schwach, zuviel Reichsgut, zu viele königliche Rechte waren in den vorangegangenen Jahrzehnten von Fürsten und Adel entfremdet und usurpiert worden, viel zu gering war (anfangs) die habsburgische Hausmacht, um die von Rudolf ein-

geleitete Politik der Revindikationen (der Wiedererlangung von Reichsgut) erfolgreich zu betreiben. Nach dem Sieg über König Ottokar II. von Böhmen (1253-1278) in der Schlacht auf dem Marchfeld (23. August 1278) verfügte der König immerhin über die österreichischen Lande, die er zur Vergrößerung seiner Hausmacht nutzte. Und auch sonst verfolgte er eine Politik der Stärkung habsburgischer Macht, u.a. im ehemaligen Herzogtum Schwaben.

F.4. Quelle: Privilegienbestätigung für das Kloster St. Georgen durch König Rudolf I. von Habsburg (1282 Dezember 27)

Der Augsburger Reichstag vom Dezember 1282 – obwohl nicht gut besucht; u.a. fehlten die nun politisch vom König abrückenden Kurfürsten – brachte die Einrichtung eines habsburgischen Herzogtums Österreich und schuf damit die Grundlage für die Jahrhunderte währende Machtstellung der Nachkommen Rudolfs I. in den Ostalpenländern. Auch Abt Berthold I. von St. Georgen (1280-1284) war bei diesen Augsburger Ereignissen vielleicht zugegen und erlangte vom König am 27. Dezember 1282 ein (lateinisches) Diplom.

Rudolf, durch die Gnade Gottes König der Römer und allzeit Mehrer des Reiches, allen Getreuen des heiligen Reiches, die die vorliegende Urkunde sehen werden, auf ewig. Wenn wir, indem wir mit frommer Gunst die Orte unterstützen, die den Gottesdienst durchführen, beim Gebet den Lohn aller Gnade verfolgen, erwerben wir bei den Menschen für uns vielfältiges Lob. Daher sei den Menschen sowohl des gegenwärtigen wie des zukünftigen Zeitalters bekannt gemacht, dass wir rechtschaffene Treue und aufrichtige Ehrerbietung, mit der beide, Abt .. und Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt in der Diözese Konstanz, uns und dem römischen Reich beistehen, wohlwollend anerkennen und [daher] ihnen aus der Fülle königlicher Macht bestätigen und erneuern alle Privilegien, welchen Inhalt sie auch haben, die von unseren ehrwürdigen Vorgängern selbst, den Kaisern und Königen der Römer, zugestanden wurden. Und wir stellen [die Privilegien] unter den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Überhaupt keinem Menschen sei es daher gestattet, diese Urkunde unserer Erneuerung und Versicherung zu begrenzen oder gegen sie in irgendeiner Verwegenheit anzugehen. Weil den, der dies macht, eine schwere Ungnade der königlichen Majestät erwartet, möge ihm bekannt sein, dass er in seine Schranken gewiesen wird. Zum Zeugnis dieser Sache haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück mit dem Siegel unserer Majestät zu befestigen. Die Zeugen dieser Sache sind die berühmten Männer: Herzog Konrad von Teck, die Grafen Albert und Gerhard, Brüder von Hohenberg, Heinrich von Fürstenberg und seine Söhne, Markgraf H[einrich] von Hachberg, .. von Mühlhausen, Diepold von Bernhausen, Werner von Tyrberg und viele andere mehr. Gegeben zu Augsburg an den 6. Kalenden des Januar [27. *Dezember*], Indiktion 11, im Jahr des Herrn 1282, aber im zehnten Jahr unseres Königtums. (SP.)

Archiv: GLAKa D 100. Regest: RI Rudl 1745. Übersetzung: BUHLMANN. – Die einfach gehaltene, kleine Pergamenturkunde in Latein besitzt eine R-Initiale als Verzierung. Das Siegel ist angehängt.

Die allgemeine Privilegienbestätigung König Rudolfs für das Kloster St. Georgen, die alles andere, nur keine konkreten Formulierungen enthält, ist Ausdruck zunehmend Sinn entleerter Beziehungen zwischen der Mönchsgemeinschaft und dem Königtum. Trotz einiger spätmittelalterlicher Privilegierungen deutscher Könige und Kaiser lockerten sich die Bindungen des Klosters an Reich und Herrscher von Mal zu Mal, das Kloster geriet in den Sog weltlicher Territorialherrschaften. Wir werden weiter unten darauf zurückkommen. Der Vollständigkeit halber gehen wir aber noch auf die Urkunde König Karls IV. für das Kloster St. Georgen ein. Das Privileg bringt allerdings gegenüber den bisher vorgestellten Diplomen inhaltlich nichts Neues.

F.5. Quelle: Privilegienbestätigung für das Kloster St. Georgen durch König Karl IV. von Luxemburg (1354 Mai 7 bzw. 14)

Die Urkunde Karls IV. für das Kloster St. Georgen ist in den folgenden Hinsichten bemerkenswert: Das Diplom inseriert die Urkunde Friedrichs II., die wiederum – wie wir gesehen haben – die Urkunde Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 inseriert und erweitert. Das Transsumpt, die beglaubigte Abschrift des vollständigen Textes der ursprünglichen, nun inserierten und als richtig bestätigten Urkunde, ist also ein doppeltes, gut erkennbar an den zwei Monogrammen der Vorgänger Karls

IV. Das Diplom Karls ist erhalten in einer deutschen Übersetzung vom 7. Mai 1354 und als eine lateinische Ausfertigung vom 14. Mai.

Karl, durch die Gnade Gottes König der Römer, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches und König von Böhmen. Wenn die besonnene Güte der königlichen Würde alle ergebenen Getreuen des römischen Reiches durch die Gnade der Freiheit zur Gunst führt, dient sie endlich der Vermehrung des Nutzens und des Glücks jener. Fürwahr erreichte uns die demütige Bitte unserer ergebenen, lieben geistlichen Männer, des Abtes und des Konvents des Benediktinerklosters des heiligen Georg im Schwarzwald in der Diözese Konstanz, dass wir ihnen und ihrem Kloster ein gewisses Privileg aus königlicher Güte heraus bestätigen und versichern, das durch den römischen Kaiser Heinrich IV. [V.] seligen Angedenkens erteilt worden war und endlich durch den Kaiser der Römer Friedrich [II.] göttlichen Angedenkens bestätigt wurde. Der Wortlaut aber der Urkunde unserer genannten Vorgänger folgt in diesen Worten: [Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit amen. *Es folgt die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1245 (F.3.), die wiederum das Diplom Kaiser Heinrichs V. vom 16. Juli 1112 (F.1.) enthält:* Sein Wortlaut ist der folgende: Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. ...] Wir bestätigen den besagten Religiösen, die bis heute unsere Hoheit und die des heiligen Reiches beachtet haben, das Erbetene und dem genannten Abt und dem Konvent des Klosters der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Patrons Georg das Privileg des vorgenannten Heinrich und nicht zuletzt alle Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gnadenerweise und Immunitäten, die [das Kloster] von unseren Vorgängern, den Kaisern und Königen erlangt hat, Wort für Wort dem Inhalt nach aus unserem sicheren Wissen heraus und mit königlicher Autorität. Keinem Menschen sei es erlaubt, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder dagegen anzugehen bei einer Strafe von 40 Mark reinen Goldes, zur Hälfte an unsere Kasse, zur anderen Hälfte an das Kloster. Zum Zeugnis des Vorliegenden das Siegel unserer Majestät. Gegeben in Schlettstadt. Im Jahr des Herrn eintausenddreihundertvierundfünfzig, Indiktion 7, an den 2. Iden des Mai [14. Mai], im achten Jahr unserer Königsherrschaften.

Archiv: GLAKa D 307. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinisches Diplom.

Als Vorbereitung für die gleich zu besprechende Markturkunde Kaiser Maximilians I. betrachten wir kurz das im Rahmen der spätmittelalterlichen Territorialisierung entstandene Klostergebiet der St. Georgener Mönchsgemeinschaft, wie es sich am Ausgang des Mittelalters darstellt. Danach umfasste das Gebiet die Orte bzw. Teile der Orte: St. Georgen, Brigach, Oberkirnach, Langenschiltach und Peterzell. Das Klostergebiet stand damit in enger Beziehung zur spätmittelalterlichen Pfarrei, deren Mittelpunkt St. Georgen war. Es war aber alles andere als das „souveräne“ Land eines spätmittelalterlichen Landesherrn (*dominus terrae*), vielmehr ist mit beträchtlichem Einfluss der Klostersvögte, der Herren von Falkenstein (bis 1444/49) und (danach) der Grafen bzw. Herzöge von Württemberg, zu rechnen. Gerade die württembergischen Territorialherren betrachteten seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts das Kloster St. Georgen als Teil ihrer Landesherrschaft. Seit 1491 wurden die Reichsmatrikel, also die seit 1422/27 von den Reichsständen und Territorien aufzubringenden Leistungen zur Reichsverteidigung, zu denen auch St. Georgen veranlagt wurde, von Württemberg eingezogen, während vor diesem Jahr die unmittelbar vom Kloster an das Reich gegangenen Matrikel zumindest Ausdruck eines engeren Verhältnisses des Klosters zum König bzw. Kaiser waren, auch eigene Herrschaftsrechte des Abtes voraussetzten. Doch soll sich der Abt auf den Reichstagen durch den Württemberger Grafen haben vertreten lassen. Gerade die Vertretung bei Reichsmatrikel und Reichstag spiegelt aber die Landsässigkeit des Schwarzwaldklosters innerhalb des württembergischen Territorialverbandes wider. Die Mönchsgemeinschaft war auf dem Weg, ein Landstand zu werden, und war es, als es 1481 zur württembergischen Landeseinigung kam oder 1498 zu einem Stuttgarter Landtag. Trotz Landsässigkeit blieben aber die Beziehungen des Klosters zum Königtum erhalten.

F.6. Quelle: Markturkunde Kaiser Maximilians I. für das Kloster St. Georgen (1507 August 21)

Die kaiserliche Urkunde an den St. Georgener Abt Eberhard II. Pletz von Rotenstein (1505-1517) hat die Verleihung von Jahr- und Wochenmarkt zum Inhalt. Der Jahrmarkt am Georgs- und Michaelstag (23. April, 29. September) sowie der Wochenmarkt am Samstag fanden vor den Toren des Klosters im Dorf St. Georgen statt, über das wir in dieser Urkunde erstmals etwas Konkretes erfahren. Das Diplom stellt eine Regalienvergabe dar, hier die Vergabe des Marktrechts als „staatliches“ Hoheitsrecht. Dass als ein Termin des Jahrmarkts der Georgstag genommen wurde, ergibt sich aus der hohen Bedeutung des heiligen Georg als Schutzpatron des Klosters. Der Michaelstag fällt in die Erntezeit, allgemein in die Zeit des Überflusses; auch hier war der Jahrmarkt von großer Wichtigkeit. Die Ursprünge des meist samstäglichen Wochenmarktes müssen hingegen in den Anfängen der Mönchsgemeinschaft gesucht werden, war der Wochenmarkt u.a. der Markt der klösterlichen Grundherrschaft.

<Quelle>

Archiv: GLAKa D 1117. Übertragung: BENZING, Kaiser Maximilian erteilt Abt Eberhard von St. Georgen das Marktrecht. – Es liegt eine auf Deutsch geschriebene Originalurkunde vor.

Regalien sind – im Verständnis seit dem 12./13. Jahrhundert – staatliche Hoheitsrechte, d.h. Rechte, Gerechtsame, Besitz und Güter des Königs. Ein Zusammenhang besteht mit den Temporalien des Wormser Konkordats (23. September 1122), also mit dem Reichskirchengut der Bistümer und Abteien. Die Ausformung dessen, welche Inhalte bestimmte Regalien besaßen, schritt im Verlauf des 12. Jahrhunderts weiter voran, wobei – wie der Reichstag Friedrich Barbarossas in Roncalia (1158) und das dortige Auftreten von Rechtsgelehrten aus Bologna zeigen – römisches Recht die Definition von Regalien ermöglichte. So sind ab dem hohen Mittelalter mit Inhalt gefüllt: Forst- und Jagdregal, Zollregal, Geleitregal, Markt- und Münzregal, Berg- und Salzregal, Judenregal (Kammerknechtschaft und Judenschutz). Freilich brachte es die Entwicklung mit sich, dass immer mehr dieser Regalien den Territorialfürsten und Landesherrn im deutschen Reich zukamen. Explizit schränkte z.B. Kaiser Friedrich II. in den Reichsgesetzen von 1220 und 1231 zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten die Ausübung des Münz- und Marktregals ein. Und die Goldene Bulle von 1356 überließ eine Anzahl von Regalien wie Münz-, Zoll- und Judenregal den Kurfürsten. Wie schon erwähnt, wurden die Temporalien, also die weltliche Ausstattung der Reichskirchen als Regalien betrachtet, so dass es hier im Verlauf des 12. Jahrhunderts zu lehnsrechtlichen Um- und Überformungen kam. Aus Bischöfen und (Reichs-) Äbten wurden die geistlichen Reichsfürsten (*principes regni*), die so über die ihnen als Lehen vergebenen Temporalien direkte Lehnsleute des Königs waren. Die Heerschildordnung des späteren Mittelalters ordnete den geistlichen Fürsten den zweiten Rang gleich hinter dem König zu. Reichsfürsten waren auch königs- und reichsunmittelbar, sie waren Territorial-, Landesherrn. Wie die historische Forschung gezeigt hat, kam bei der Ausbildung des reichsfürstlich-landesherrlichen Status eines geistlichen Prälaten dem Königsdienst (*servitium regis*) eine besondere Rolle zu. Mit Königsdienst bezeichnen wir die sich aus den Beziehungen zum Königtum (u.a. der Zuweisung von Regalien) ergebenden Pflichten gegenüber König und Reich. Das waren im Hochmittelalter: die Pflicht, Hof- und Reichstagen beizuwohnen, Gastungspflicht zur Aufnahme des Königs und seines Gefolges (resultierend aus der ambulanten Herrschaftsausübung), Heeresfolge, Abgaben und Steuern, Gebet für den Herrscher und dessen Familie. Für das Kloster St. Georgen ergibt sich mit dem eben Gesagten das folgende (Gegen-) Bild: Zumindest die Beteiligung an Hof- und Reichstagen durch den St. Georgener Abt ist nachzuweisen, die königliche Privilegienvergabe fußt – so ist zu erschließen – auf der Anwesenheit des Abtes. Ausdruck von Reichsunmittelbarkeit (oder gar Reichsstandschaft) ist die

Teilnahme des Klosterleiters an Reichstagen allerdings nicht, und auch die vom Schwarzwaldkloster zu leistenden Reichsmatrikel oder die königlichen Privilegierungen bezeugen lediglich, dass St. Georgen ein Kloster mit Reichsbindung gewesen war. Wir dürfen nämlich nicht vergessen, dass die Gründung des Klosters St. Georgen gerade unter Ausschluss des deutschen Königtums erfolgte und sich die Mönchsgemeinschaft gemäß der *libertas Romana*, der „römischen Freiheit“ dem Papsttum unterstellt hatte. In Ergänzung zu dieser „Freiheit der Kirche“ (*libertas ecclesiae*) gelang es Abt Theoger, Beziehungen zum Königtum aufzubauen und damit einen weiteren „Oberherrn“ zu kreieren, der als König ja der oberste Vogt der Kirche war und der die Reichsbindung („relative Reichsunmittelbarkeit“?) des Klosters, das eben nicht Reichskloster war, auf Dauer sicherte. Zur Intensivierung des Verhältnisses zwischen Mönchsgemeinschaft und Königtum wird sicher auch beigetragen haben, dass nach dem Aussterben der Zähringer die Klostervogtei an die staufischen Herrscher kam. Angemerkt sei noch, dass unter diesen Voraussetzungen eine reichsfürstliche Stellung des St. Georgener Abtes, wie sie manchmal in der historischen Forschung zu St. Georgen kolportiert wurde, sehr unwahrscheinlich ist.

Auf noch ein Privileg für die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft ist hinzuweisen: Der Wormser Reichstag von Januar bis Mai 1521 war ein denkwürdiges Ereignis. Vorausgegangen waren Luthers Thesenanschlag von 1517, die Verbreitung reformatorischer Lehren und die Wahl des spanischen Habsburgers Karl V., des Enkels Maximilians I., zum römischen Kaiser. Auf dem Reichstag erschien dann im April Martin Luther (*1483-†1546) zur Verteidigung seiner inzwischen (dank der Druckkunst) weitverbreiteten Schriften. Kaiser und Reichsstände, sofern sie nicht der Reformation nahestanden, verabschiedeten indes am 25. Mai die Achterklärung gegen den Reformator, der sich alsbald auf der Wartburg versteckt hielt. Der Reichstag fasste darüber hinaus eine Reihe weiterer wichtiger Beschlüsse, die das 1495 eingerichtete Reichskammergericht, Reichskreise und Reichsregiment, schließlich die Reichsmatrikel betrafen. Einen Tag vor der Achterklärung gegen Martin Luther stellte die kaiserliche Kanzlei schließlich die Urkunde für das Kloster St. Georgen aus. Das Diplom übernahm dabei – in altbewährter Weise transsumptiv und durch Inserierung – die lateinische Vorgängerurkunde Karls IV., die ja wiederum die Urkunde Kaiser Friedrichs II. aufgenommen hatte, der schließlich das Diplom Kaiser Heinrichs V. inserieren ließ und in seinem Sinne ergänzte.

Das Diplom Karls V. war die letzte Urkunde, die das Kloster St. Georgen von den deutschen Herrschern bekam. Bei ihm müssen wir auch noch die landesherrlichen Aspekte beachten, denn Karls Bruder, Erzherzog Ferdinand (†1564), war nach der Vertreibung Herzog Ulrichs I. (1498-1550) vom Jahr 1520 bis 1534 der Herrscher über das württembergische Herzogtum und – wenn man so will – der Landesherr des Klosters St. Georgen. Die Mönchsgemeinschaft war also zweifach mit den Habsburgern verbunden: einmal über die Reichsbindung und über die Bestätigung der königlichen Privilegierungen mit Karl V., zum anderen über die Landesherrschaft mit Ferdinand.

Die Wiedererlangung des Herzogtums durch den Württemberger Ulrich I. im Jahr 1534 und die Einführung der Reformation beendeten dann fürs Erste die Existenz einer katholischen Mönchsgemeinschaft in St. Georgen (1536). Die Weigerung des Klosters, protestantische Pfarrer in St. Georgen aufzunehmen oder selbst protestantisch zu werden, führte dabei zur Vertreibung von Abt und Mönchen aus dem Ort an der Brigach. Bei den nachfolgenden Verhandlungen – auch vor dem Reichskammergericht – spielten die Reichsbindung der

Mönchsgemeinschaft eine wichtige Rolle, während die gegnerische Partei die Landstand- schaft des vom württembergischen Herzog abhängigen Klosters betonte und von daher die Zuständigkeit des Reichskammergerichts bestritt. Diese „Verfassungsdiskussion“ war gleich- sam der Endpunkt einer verfassungsgeschichtlichen und machtpolitischen Entwicklung, die mit der Gründung des Schwarzwaldklosters begann. Sie änderte nichts an der folgenden, schon vor Jahren von der historischen Forschung festgestellten Tatsache: „Jedes Kloster gehört zu dem Territorium, dessen Landesherr die Klostervogtei innehat.“

Die in der frühen Neuzeit geführte „Verfassungsdiskussion“ um das Kloster St. Georgen stützt – auf einen (sehr) einfachen Nenner gebracht – das folgende Ergebnis unserer Be- trachtung bzgl. der Beziehungen des Klosters St. Georgen zu den deutschen Königen des Mittelalters: Anfang und (vorläufiges) Ende des Klosters in St. Georgen liegen im Investitur- streit begründet – der Anfang, weil der kirchenreformerische Eifer auch der weltlichen Adli- gen Schwabens am Beginn des Investiturstreits das Schwarzwaldkloster mitsamt der „römi- schen Freiheit“ und der Unterstellung unter das Papsttum schuf, das Ende, weil das Kloster zwar Beziehungen zum Königtum hatte, also Reichsbindung besaß, Abt und Kloster aber von den Klostervögten in ihrer „landesherrschaftlichen Wirksamkeit“ immer mehr einge- schränkt wurden. Insofern erwies sich die „römische Freiheit“ als ein Hindernis auf dem Weg eines engeren Zusammengehens von Kloster und Königtum. Diesbezüglich schwerer wogen jedoch die machtpolitischen Faktoren des späten Mittelalters. Zu erfolgreich waren die dem Schwarzwaldkloster benachbarten Territorialherren, die den Abt in dessen wie auch immer gearteten Souveränität über das Klostergebiet einschränkten, zu schwach, zu wenig conse- quent war die Politik der deutschen Könige, die mit den Privilegien für St. Georgen kaum Akzente setzen konnten.

Anhang

Tabelle: Mittelalterliche Königsurkunden für das Kloster St. Georgen

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>König, Kaiser u.a.</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Nachweis</i>
1108 Jan 28	Mainz	Heinrich V.	Schutz für das Kloster St. Georgen, Besitzbestätigung Lixheims	GLAKa A 15; St.3026
1112 Jul 16	Mainz	Heinrich V.	Schutz und Privilegienbestätigung für das Kloster St. Georgen, Bestätigung von Besitz in Lixheim (Kloster Lixheim) und Saarlben	GLAKa A 176; St.3088; F.1.
1125 [Jan]	[Straßburg]	Heinrich V.	Brief an den St. Georgener Untervogt Heinrich von Schweinhausen	Notitia, c.49 St.3202b
1163 [Jul]	-	Friedrich I.	Bestätigung der Unterstellung des Klosters Lixheim unter die Mönchs- gemeinschaft St. Georgen; kaiserli- cher Schutz für das Männerkloster Lixheim	GLAKa A 142; MGH DFI 402; RI FI 1214; F.2.
1245 Dez	Grosseto	Friedrich II.	Schutz und Privilegienbestätigung für das Kloster St. Georgen durch Inserierung des Diploms Kaiser Hein- richs V.; staufische Klostervogtei	GLAKa D 37; Wm. I 385; HB VI,1, S.380- 384; RI FII 3519; F.3.
1257 Jan 25	Konstanz	Bischof Eber- hard II.	Bestätigung des St. Georgener Privi- legs Kaiser Heinrichs V.	GLAKa 12/454
1257 Jan 25	Konstanz	Bischof Eber- hard II.	Bestätigung des St. Georgener Privi- legs Kaiser Friedrichs I.	GLAKa 12/457
1257 Apr 29	Straßburg	Bischof Hein- rich III.	Bestätigung des St. Georgener Privi- legs Kaiser Heinrichs V.	GLAKa 12/456

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>König, Kaiser u.a.</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Nachweis</i>
1282 Dez 27	Augsburg	Rudolf I.	Bestätigung der bisherigen königlichen Privilegien für das Kloster St. Georgen	GLAKa D 100; RI Rudl 1745; F.4.
1354 Mai 7; 1354 Mai 14	Schlettstadt	Karl IV.	Bestätigung und Inserierung der St. Georgener Privilegien Heinrichs V. und Friedrichs II.	GLAKa D 307; RI KIV 1848; F.5.
1507 Aug 21	Konstanz	Maximilian I.	Verleihung von Jahr- und Wochenmarkt in St. Georgen an das Kloster St. Georgen	GLAKa D 1117; F.6.
1521 Mai 24	Worms	Karl V.	Bestätigung und Inserierung der St. Georgener Privilegien Heinrichs V., Friedrichs II. und Karls IV.	GLAKa 12/460

Literaturverzeichnis

Abkürzungen

*, †, ∞ = geboren, gestorben, verheiratet

B. = Bischof

bay. = bayerisch

Bd. = Band

bibl. = biblisch

BW = Baden-Württemberg

c. = Kapitel

dt. = deutsch

EdF = Erträge der Forschung

EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte

Erg. = Ergänzungs-

f, ff = folgende Seite, folgende Seiten

FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte

fränk. = fränkisch

FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A (Mittelalter)

G = Gegen-

Gf. = Graf

GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe

H. = Hälfte, Heft

HbBWG 1,1 = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd.1, Tl.1

Hl. = Heilige(r)

Hm. = Hausmeier

Hz. = Herzog

Jh. = Jahrhundert

Kap. = Kapitel

Kg. = König

Kl. = Kloster

Ks. = Kaiser

LexMA = Lexikon des Mittelalters

MGH SS = Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum (in Folio)

Ndr = Nachdruck

Notitiae = Notitiae fundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva

OGG = Oldenbourg Grundriss der Geschichte

P. = Papst

Q.Tl.(Nr.) = Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil (Nr.)

Q.Tl.I = BUHLMANN, St. Georgen und Südwestdeutschland bis zum Mittelalter

Q.Tl.III = BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen

Q.Tl.IV = BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen

Q.Tl.V = BUHLMANN, Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zu St. Georgen

Q.Tl.VI = BUHLMANN, M., Besitz, Grundherrschaft und Vogtei

Q.Tl.VII = BUHLMANN, M., Der Tennenbacher Güterstreit

Q.TI.VII = BUHLMANN, M., Das Kloster St. Georgen als Reformmittelpunkt benediktinischen Mönchtums
 Q.TI.IX = BUHLMANN, M., Die vom Kloster St. Georgen abhängigen geistlichen Gemeinschaften
 RI Beih. = Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu Regesta Imperii
 RI FI, FII, KIV, RudI = Regesta Imperii, Bd.IV,2,2: Friedrich I.; Bd.V,1: Friedrich II.; Bd.VIII: Karl IV.;
 Bd.VI,1: Rudolf I.
 schw. = schwäbisch
 (Sl.), (SP.) = *Sigillum impressum, sigillum pendens*
 St. = STUMPF-BRENTANO, Reichskanzler, Bd.2
 Tl. = Teil
 U = Umschlag, innen
 übers. = übersetzt
 v., v.Chr. = von, vor, vor Christi Geburt
 VA = Vertex Alemanniae
 VuF = Vorträge und Forschungen
 Wm. = WINKELMANN, Acta imperii inedita

Gedruckte Quellen und Übersetzungen

- BENZING, O. (Übers.), Kaiser Maximilian I. erteilt Abt Eberhard von St. Georgen das Marktrecht - 1507,
 in: 900 Jahre St. Georgen, S.245f
 Generallandesarchiv Karlsruhe
 GMELIN, M., Bandrepertorium [Kloster St. Georgen]: A. Generalia, B. Specialia, handschriftlich,
 [Karlsruhe] 1877, 1879
 Ältere Bestände: Königsurkunden (bis 1200), Kaiser- und Königsurkunden
 Ältere Bestände: Urkunden. Kleinere geistliche Territorien: St. Georgen
 HUILLARD-BREHOLLES, J.L., Historia diplomatica Friderici secundi, Bd.VI,1, Paris 1860
 Jahrbücher des deutschen Reiches, der deutschen Geschichte, hg. v. der Historischen Kommission
 bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
 MEYER VON KNONAU, G., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., 7
 Bde., 1890-1909, Ndr Berlin 1964-1965
 BERNHARDI, W., Lothar von Supplinburg, 1879, Ndr Berlin 1975
 BERNHARDI, W., Konrad III., 1883, Ndr Berlin 1975
 SIMONSFELD, H., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd.1, 1908, Ndr Berlin 1967
 TOECHE, T., Kaiser Heinrich VI., 1867, Ndr Darmstadt 1965
 WINKELMANN, E., Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, 2 Bde., 1873-1878, Ndr
 Darmstadt ³1968
 Monumenta Germaniae Historica. Diplomata
 Die Urkunden Friedrichs I., hg. v. H. APPELT u.a. (= Die Urkunden der deutschen Könige und Kai-
 ser, Bd.10), Tl.2: 1158-1167, Hannover 1979
 Monumenta Germaniae Historica. Scriptores (in Folio)
 Bd.12: [Historiae aevi Salici], hg. v. G.H. PERTZ u.a., 1856, Ndr Stuttgart 1968
 Bd.15,2: [Supplementa tomorum I-XII, pars III. Supplementum tomi XIII], hg. v. G. WAITZ u.a., 1888,
 Ndr Stuttgart-New York 1963
 Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva, hg. v. O. HOLDER-EGGER, in:
 MGH SS 15,2, S.1005-1023
 Regesta Imperii, hg. v.d. Kommission für die Neuherausgabe der Regesta Imperii bei der Österrei-
 chischen Akademie der Wissenschaften und der deutschen Kommission für die Bearbeitung der
 Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz
 Bd.IV: Ältere Staufer, Abt.2,2: Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)-1190.
 1158-1168, neu bearb. v. F. OPLL, Wien-Köln 1991
 Bd.V,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad
 IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198-1272: Kaiser und Könige, hg. v. J. FICKER,
 1881/82, Ndr Hildesheim 1971
 Bd.VI,1: Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. (1273-1313):
 Rudolf von Habsburg 1273-1291, bearb. v. O. REDLICH, 1898, Ndr 1969
 Bd.VIII: Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378, hg. v. A. HUBER u.a.,
 Innsbruck 1877; Ergänzungsheft, Innsbruck 1889
 STUMPF-BRENTANO, K.F., Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd.2: Die
 Kaiserurkunden des X., XI. und XII. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet, 1865-1881, Ndr Aalen
 1960

Vita Theogeri abbatis S. Georgii et episcopi Mettensis, hg. v. P. JAFFÉ, in: SS 12, S.449-479
 VOLK, K. (Übers.), Kaiser Friedrich II. bestätigt Abt Heinrich von St. Georgen das Privileg von Kaiser Heinrich V. vom 16. Juli 1112, das im Wortlaut wiedergegeben wird, behält sich jedoch das Recht der Vogtbestellung vor - 1245, in: 900 Jahre St. Georgen, S.242ff
 WINKELMANN, E., Acta imperii inedita saeculi XIII et XIV, Bd.I: 1198-1273, 1880, Ndr Aalen 1964

Darstellungen

ALTENBURG, D., JARNUT, J., STEINHOFF, H.-H. (Hg.), Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1991
 BECKER-HUBERTI, M., Lexikon der Bräuche und Feste. Über 3000 Stichwörter mit Infos, Tipps und Hintergründe für das ganze Jahr, Freiburg-Basel-Wien ²2001
 BIERITZ, K.-H., Das Kirchenjahr. Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart, Berlin 1986
 BLOME, H.-J., ZAUN, H., Der Urknall. Anfang und Zukunft des Universums (= BSR 2337), München 2004
 BORST, A., Die karolingische Kalenderreform (= MGH. Schriften, Bd.46), Hannover 1998
 BORST, A., Computus. Zeit und Zahl in der Geschichte Europas (= dtv 30746), München ²1999
 BOSHOFF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987
 BRANDT, A. VON, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (= Urban Tb 33), Stuttgart-Berlin-Köln ¹⁵1998
 BRINCKEN, A.-D. VON DEN, Historische Chronologie des Abendlandes. Kalenderreformen und Jahrtausendrechnungen. Eine Einführung, Stuttgart-Berlin-Köln 2000
 BUHLMANN, M., Werden a.d. Ruhr: Zeit und Zeitbewusstsein in einer mittelalterlichen Grundherrschaft, in: MaH 55 (2002), S.43-73
 BUHLMANN, M., St. Georgen und Südwestdeutschland bis zum Mittelalter (= Q.TI.I = VA 2), St. Georgen 2002
 BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Q.TI.II = VA 3), St. Georgen 2002
 BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen (= Q.TI.III = VA 7), St. Georgen 2004
 BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Q.TI.IV = VA 8), St. Georgen 2004
 CSENDES, P., Heinrich VI. (= GMR), Darmstadt 1993
 CSENDES, P., Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (= GMR), Darmstadt 2003
 DOHRN-VAN ROSSUM, G., Die Geschichte der Stunde. Uhren und moderne Zeitrechnungen, München-Wien 1992
 ENGELS, O., Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz ³1984
 FRASER, J.T., Die Zeit. Auf den Spuren eines vertrauten und doch fremden Phänomens (= dtv 30023), München ²1992
 FRANZL, J., Rudolf I. Der erste Habsburger auf dem deutschen Thron, Graz-Wien-Köln 1986
 GENZ, H., Wie die Zeit in die Welt kam. Die Entstehung einer Illusion aus Ordnung und Chaos (= rororo 60731), Reinbek 1999
 GINZEL, K., Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie, 3 Bde., Leipzig 1906-1914, Ndr 1958
 GOETZ, H.-W., Proseminar Geschichte: Mittelalter (= UTB 1719), Stuttgart 1993
 GROTE, H., Stammtafeln. Mit Anhang: Calendarium medii aevi, Leipzig 1877, Ndr o.O. o.J.
 GROTEFEND, H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde., Hannover 1891-1898
 GROTEFEND, H., Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹³1991
 GURJEWITSCH, A.J., Mittelalterliche Volkskultur, München 1987
 GURJEWITSCH, A.J., Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, München ⁴1989
 Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd.1: Allgemeine Geschichte: TI.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001; TI.2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 2000
 HAVERKAMP, A., Deutschland 1056-1273 (= Neue Deutsche Geschichte, Bd.2), München 1984
 HAWKING, S., Eine kurze Geschichte der Zeit. Die Suche nach der Urkraft des Universums, Reinbek 1988
 HERZOG, M. (Hg.), Der Streit um die Zeit. Zeitmessung – Kalenderreform – Gegenzeit – Endzeit (=

- Irseer Schriften, Bd.5), Stuttgart 2002
- HOENSCH, J.K., Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit (1368-1437), München 199
- KALCHSCHMIDT, K.T., Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald, 1895, Ndr Villingen-Schwenningen 1988
- KELLNER, K.A.H., Heortologie oder die geschichtliche Entwicklung des Kirchenjahres und der Heiligenfeste von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Freiburg i.Br. ³1911
- KRIEGER, K.-F., Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (= Urban Tb 452), Stuttgart-Berlin-Köln 1994
- LAUDAGE, J., Alexander III. und Friedrich Barbarossa (= RI Beih., Bd.16), Köln-Weimar-Wien 1997
- LERSCH, B.M., Einleitung in die Chronologie, Freiburg ²1899
- MAIER, H., Die christliche Zeitrechnung (= Herder Tb 4018), Freiburg i.Br. ²1991
- 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald 1084-1984. Festschrift, hg. v.d. Stadt St. Georgen, St. Georgen 1984
- OPLL, F., Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152-1190) (= RI Beih., Bd.1), Wien-Köln-Graz 1978
- OPLL, F., Friedrich Barbarossa (= GMR), Darmstadt 1990
- QUIRIN, H., Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte, Braunschweig ³1964
- RÜHL, F., Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit, Berlin 1897
- STÄLIN, C.F. (VON), Württembergische Geschichte
 Bd.1: Tl.1: Schwaben und Südfranken. Von der Urzeit bis 1080; Tl.2: Schwaben und Südfranken. Hohenstaufenzeit 1080-1268, Stuttgart-Tübingen 1841-1847, Ndr Essen-Kettwig (2000)
 Bd.2: Tl.3: Schwaben und Südfranken. Schluß des Mittelalters 1269-1496; Tl.4: Schwaben und Südfranken vornehmlich im 16. Jahrhundert. Zeit der württembergischen Herzoge Eberhard II., Ulrich, Christoph, Ludwig 1498-1593, Stuttgart 1856, 1873, Ndr [Essen]-Kettwig o.J.
- STIEVERMANN, D., Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989
- STÖRNER, W., Friedrich II., 2 Tle. (= GMR), Darmstadt 1992, 2000
- STOEB, H., Kaiser Karl IV. und seine Zeit, Graz-Wien-Köln 1990
- THEUERKAUF, G., Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Mittelalter (= UTB 1554), Paderborn-München-Wien-Zürich 1991
- THOMAS, H., Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250-1500, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1983
- VOGTHERR, T., Zeitrechnung. Von den Sumerern bis zur Swatch (= BSR 2163), München 2001
- WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd.14), Freiburg i.Br. 1964
- WOLLASCH, H.-J., St. Georgen, in: Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. QUARTHAL (= Germania Benedictina, Bd.5), Ottobeuren 1976, S.242-253
- WOLLASCH, H.-J., Die Benediktinerabtei St. Georgen im Schwarzwald und ihre Beziehungen zu Klöstern westlich des Rheins, in: 900 Jahre St. Georgen, S.45-61

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Heft 9, St. Georgen 2004; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen